

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878**

234 (3.10.1878)

## Das Socialistengesetz nach den Kommissionsbeschlüssen erster Lesung.

Nach der von der Subkommission festgestellten Redaktion lauten die Kommissionsbeschlüsse:

§ 1. Vereine, welche durch socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden oder die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

§ 1a. Genossenschaftliche Kassen, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind in Verwahrung und Administration zu nehmen. Die Befugnisse des Vorstandes gehen auf die administrirende Behörde bezw. auf den von der Behörde bestellten Administrator über.

Im Uebrigen sind Verbindungen jeder Art den Vereinen gleichgestellt.

§ 2. Zuständig für das Verbot ist die Landes-Polizeibehörde. Das Verbot ist durch den „Reichsanzeiger“ bekannt zu machen. Dasselbe ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgebildeten neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 3. Auf Grund des Verbots sind die Vereinsliste sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgiltig geworden, ist das in Beschlag genommene Vereinsvermögen durch die Verwaltungsbehörde zu liquidiren und je nach den gesetzlich zulässigen Verpfichtungen und Zwecken des Vereins zu verwenden.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt, mit Vorbehalt jedoch des Rechtswegs für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder.

§ 4. Das Verbot ist unter Angabe der Gründe dem Vereinsvorstande anzustellen. Gegen dasselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§ 19) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Verbots bei der Behörde anzubringen, welche dasselbe erlassen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Versammlungen, in denen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen. Versammlungen, von denen durch Thatfachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Auszüge gleichgestellt.

§ 5a. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde folgt dem landesgesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzuge gegen Polizeiverfügungen entsprechender Art.

§ 6. Druckschriften, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden oder die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das zweite Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§ 7. Zuständig für das Verbot ist die Landes-Polizeibehörde, bei periodischen, im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landes-Polizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichsanzeiger zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den „Reichsanzeiger“ bekannt zu machen und für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 8. Das Verbot ist unter Angabe der Gründe dem Verleger, sowie dem Herausgeber der Druckschrift anzustellen.

Gegen das von der Landes-Polizeibehörde erlassene Verbot steht, un-

beschadet des Rechtes der Gegenvorstellung, dem Verleger sowie dem Herausgeber die Beschwerde (§ 19) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Verbots bei der Behörde anzubringen, welche dasselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgiltig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 10. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 6 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landes-Polizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 11. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen, socialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde folgt dem landesgesetzlichen Instanzenzuge gegen Polizeiverfügungen entsprechender Art.

§ 12. Wer an einem verbotenen Vereine (§ 2) als Mitglied sich betheiligte, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 M. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 5) sich betheiligte, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 5) sich nicht sofort entfernte.

Gegen Diejenigen, welche sich an dem Verein oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassierer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu erkennen.

§ 13. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumelichkeiten hergibt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§ 14. Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 6, 7) oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 10) mit Kenntniß der Beschlagnahme verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 15. Wer einem nach § 11 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark, oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zu Folge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 16. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Gesichte machen, kann im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12—15 neben der verwirkten Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts außerhalb ihres Wohnortes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortshaften durch die Landes-Polizeibehörde untersagt werden. Ausländer können aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Gegen solche Anordnungen findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§ 16a. Gastwirthen, Schankwirthen und Personen, welche Klein-

handel mit Branntwein oder Spiritus treiben, kann der Betrieb ihres Gewerbes untersagt werden, wenn sie trotz ergangener Verwarnung der Polizeibehörde in ihren Lokalen Agitationen für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen durch aufreizende Reden zulassen, oder sich selbst bei solchen Agitationen betheiligen; wenn sie auf Grund des § 6 verbotene Druckschriften auslegen oder dulden, daß die Thätigkeit der auf Grund dieses Gesetzes verbotenen Vereine bei ihnen im Geheimen fortgesetzt wird.

§ 16b. Personen, welche es sich zum Gesichte machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie der Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

§ 17. Das Verfahren wegen der Konfessionsentziehungen in den Fällen der §§ 16a und 16b erfolgt nach den landesgesetzlichen Bestimmungen für die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Konfessionsentziehungen.

§ 18. Wer den auf Grund der §§ 16a oder 16b erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 19. Zur Entscheidung der auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Beschwerden wird eine Kommission von neun Mitgliedern gebildet. Der Bundesrath wählt vier derselben aus seiner Mitte, die übrigen fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reiches oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte. Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Im Uebrigen bestimmt die Kommission ihre Geschäftsordnung selbständig. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgiltig.

§ 20. Für Bezirke oder Ortshaften, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens einem Jahre getroffen werden: 1) daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; 2) daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten nicht stattfinden darf; 3) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortshaften außerhalb ihres Wohnortes untersagt werden kann; 4) daß der Besitz, das Tragen, die Einföhrung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstag, sowie der Landesvertretung des Bundesstaats sofort, bezw. bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechnung gegeben werden. Die getroffenen Anordnungen sind auf die für gleichartige Beschränkungen landesgesetzlich vorgeschriebene Weise und außerdem durch den „Reichsanzeiger“ bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 21. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landes-Polizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

§ 22. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

## Dem Glücke ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt Nr. 233.)

Hermann, der Miß Belormond im Theater gesehen und ungefähr eben so viel Notiz von ihr genommen hat, wie er das mit irgend einem anderen schönen Möbel gethan haben würde, begrüßt sie höflich, wobei er sich nicht wenig darüber wundert, wie sie und Myra außerhalb des Theaters in dieselbe Galerie gerathen sind. Er weiß nicht, daß das Vorhaben des heutigen Tages eine der Niedrigkeiten ist, zu welchen sich die Liebe mitunter herabwürdigt. Myra, die ihn jetzt so selten sieht, läßt sich zu zweifelhafter Gesellschaft herab, um einige Stunden in seiner Nähe verleben zu können. Hätte er Mr. Lyndhurst's Einladung abgelehnt, so würde auch sie eine Entschädigung gefunden haben, um heute zurückzukehren.

Er ist aber hier, und sie ist ganz Leben und Fröhlichkeit, bereit, über Alles und Jedes zu sprechen. In ihrer Unterhaltung liegt ein weltlicher Anflug — wie mit Zitrone oder Caponeppfeffer gewürzt —, der seiner Neuheit wegen erfrischend wirkt.

Mit Editha schwebt Hermann immer in himmlischen Regionen; denn ihre Welt ist nicht seine Welt, und ihre Gedanken sind nicht seine Gedanken. Selbst in Gesprächen über Literatur ist Myra gegenüber dem besessenen Landfräulein im Vortheil; denn Myra liest nur die neuesten Bücher — Bücher, deren Titel in aller Welt Munde sind — und macht es immer möglich, dieselben zu lesen, während sie noch ganz neu sind. Der letzte freischützliche Mauerbrecher, der gegen die Titelle des christlichen Glaubens aufgeföhren worden ist, der neueste französische Roman mit seiner Verherrlichung weiblicher Un-

treue ist ihr geläufig. Sie kann über die ernstesten wie über die frivolsten Gegenstände sprechen und weiß über Alles etwas Schneidendes oder Gekitzelndes zu sagen.

Hermann ist es zu Muth wie einem Manne, der, nachdem er längere Zeit einen ruhigen Fensgl geritten, zu dem lebhaftesten Raceperde zurückkehrt, welches er früher geritten hat und, je nachdem sich der Schritt beschleunigt, ein neues Gefühl des Entzückens und eine beinahe vergessene Kraft von Neuem empfindet. Diese leichten, weltlichen Gespräche sind unendlich angenehm, um so angenehmer vielleicht wegen der rasenden Schnelligkeit, mit welcher der Wagen die breite Landstraße entlang dahinsiegt, an der endlosen Reihe steifer vorstädtischer Villen vorbei, mit ihren jungen Linden und schlanken, rothblühenden Hagebörnbüscheln und ihrer kasserolenartig geschnittenen jungen Bäumchen von gartendem Grün, alle nach einem Muster; um so angenehmer vielleicht wegen des selbstigen, ausdrucksvollen Gesichtens, welches unter dem Schalten des weichen von Dyl-Gutes hervor ihn anlächelt. Lyndhurst, des Zuführens müde, versucht die geselligen Talente Miß Belormond's zu entwickeln, die jedoch nur sagt: „Das th u n s e“ und „D a s t h u t e r“, wenn sie verneint. Carlswood sitzt auf dem Bock und unterhält sich mit seinem Diener, der mitgenommen worden ist, um die Postkassone zu beaufsichtigen und sich allgemein nützlich zu machen. Er Lorchast ist erst und nachdenklich gestimmt, wie es einem Manne geziemt, dessen Verluste oder Gewinne zwischen jetzt und Sonnenuntergang bedeutend sein werden. „Wenn ich nur recht daran kommen habe, Alles auf „Goldenes Nis“ zu setzen“, sagt er zweifelhaft.

„Sie konnten nicht besser thun, Mylord, nach den Nachrichten, die

wir durch — hm — hm“, erwidert der Diener, seine Stimme zu einem vertraulichen Flüstern senkend.

Sie kommen gerade auf der Halbe an zur Zeit, wo das Gewühl am dichtesten ist, und bevor sie nach Mr. Lyndhurst's Loge hinausspringen, gehen sie einige Zeit auf dem Sattelplatze auf und ab, wo Hermann und Mrs. Brandreth mit einer ziemlichen Anzahl Leute Begrüßungen austauschen und wo Miß Belormond zwar ungenirt angeflirt wird, jedoch ohne viele ihrer Bekannten in diesen bevorzugten Regionen zu finden.

Aus irgend einem Grunde — wie es kommt, kann sich Hermann nicht recht erklären — sind Myra und er heute vertrauter mit einander, als sie es seit jener Zeit jugendlicher Thorheit in Colehaven jemals gewesen sind. Er hat ihre seinen Arm gereicht, um sie durch das Gedränge zu führen; ihre kleine Hand — von einem Handschuh umschlossen, dessen Farbe und Zartheit an die Blätter einer Theroso erinnern — ruht vertrauensvoll auf seinem Rockärmel, so vertrauensvoll, daß er sich einige Male, als das Gewühl am dichtesten ist, versucht fählt, sie sanft zu drücken. Ihre Unterhaltung ist voller Leben und sprudelndem Wis — eher wie eben geöffneter Cistern, als wie frischgemoltenen Milch. Sie kritisiert die Vorübergehenden und spricht mit entzückender Ruhe die heißesten, der „Geißel“ oder dem „Censor“ entliehenen Synismen aus und unterhält ihren Begleiter so ausgezeichnet, daß er durchaus keine Eile hat, nach der Loge hinauszugehen, von wo aus Hamilton Lyndhurst und Miß Belormond, mit riesenhaften Neugierigern bewaffnet, die Menge betrachten. Carlswood ist auch dort, und sein kleines Fernglas mit zwei gornfunkelnden Augen dahinter folgt dem Paare dort unten.

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 1. Okt. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen per Okt.-Nov. 171.50, per Nov.-Dez. 173.—, per April-Mai 179.50.

Paris, 1. Okt. (Schlussbericht.) Weizen loco breiter 18.50, per Novbr. 17.50, per März 17.90.

Hamburg, 1. Okt. (Schlussbericht.) Weizen fest per Okt.-Nov. 169 G., per Nov.-Dez. 170 G., per April-Mai 178 G.

Bremen, 1. Okt. Petroleum. (Schlussbericht.) Standard white loco 9.40, per Nov. 9.70, per Dez. 9.80.

CL. Paris, 30. Sept. (Börse nachrichtl.) Auch der Monatsabschluss brachte heute nur wenig Leben in das Geschäft.

565, Banque de Paris 686, Foncier 775, Rhonais 675, Mobilier 477, spanischer Mobilier 813, Suezkanal 765.

Paris, 1. Okt. Weizen per Oktbr. 86.—, per Novbr. 86.25, per Dezbr. 86.25, per Januar-April 86.—.

Amsterdam, 1. Okt. Weizen per Nov. 269, per März 279, Roggen per Oktober 142, per März 164.

Antwerpen, 1. Okt. Petroleummarkt. Schlussbericht. Stimmung: hausse. Raffinirtes Type weiß, disponibel 24 1/2, 24 1/4, 24, Okt. 24 1/2, 24 1/4, Nov. 24 1/2, 24 1/4, Dez. — 1/2, 25 B., Jan.-Febr. — 1/2, 25 1/4 B.

London, 1. Okt. (11 Uhr.) Consols 94 1/16, Italiener 72 1/16, 1878er Ruffen 81 1/16, Lombarden —.

London, 1. Okt. (2 Uhr.) Consols 94 1/16, fund. Amerik. 108 3/8, Liverpool, 1. Okt. Baumwollmarkt. Umsatz 8000 Ballen. Angeboten.

New-York, 30. Sept. (Schlussbericht.) Petroleum in New-York 9 1/8, do. in Philadelphia 9 1/8, Mehl 4.00, Mais (old mixed) 50, rother Winterweizen 1.07, Kaffee, Rio good fair 17, Havanna-Zucker 7 1/2, Getreidefrucht 5 1/2, Schmalz Marke Wilcox 7 1/2, Speck 6 1/2, Baumwoll-Zusatz 24000 B., Anfuhr nach Großbritannien 18000 B., do. nach dem Continent — B.

Wien, 1. Okt. Bei der heutigen Ziehung der 4proz. Österreich. Loose von 1854 fiel der Hauptgewinn von 40,000 fl. auf Serie 1464 Nr. 47, 5000 fl. fielen auf Serie 1479 Nr. 1.

Österr. Kreditloose à 100 fl. wurden folgende Serien gezogen: Nr. 31 342 348 645 1052 2621 2670 2912 3148 3420 3648 3785 4006 u. 4179.

Wien, 1. Okt. Ziehung der Wiener 100-fl.-Loose von 1874. Gezogene Serien: 97 468 532 605 798 1267 1332 1699 2360 2579 2694 2886.

Baltimore, 28. Sept. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Hannover“, Kapitän S. Erdmann, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 11. Septbr. von Bremen abgegangen war, ist gestern wohlbehalten hier angekommen.

New-York, 30. Sept. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Mosel“, Kapitän F. A. J. Neynaber, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 11. Septbr. von Bremen und am 18. Septbr. von Southampton abgegangen war, ist gestern 6 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: October, Barometer, Thermometer, Wind, etc. Data for October 1st and 2nd.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Anforderungen.

747. Nr. 13.671. Breisach. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 21. Juni 1878 Rechte oder Ansprüche der genannten Art an die dort bezeichneten Eigenschaften nicht geltend gemacht worden sind, werden solche der Hyazinth Karle Wittwe, Walpurga, geb. Godner, von Göttingen gegenüber für erloschen erklärt.

701. Nr. 15.559. Durlach. Nachdem in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 11. Dezember 1877, Nr. 16.651, weder dingliche Rechte, noch lehensrechtliche, noch fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichnete Eigenschaft geltend gemacht worden sind, werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

746. Nr. 11.636. Erberg. Gegen Urtheil des Kreisrichters Gustav Neugart von Göttingen haben wir Gant erkannt und zum Richtigerstellung- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 29. Oktober, Vormittags 9 Uhr.

744. Nr. 12.284. Bretten. Gegen Kaufmann Leopold Uhl von Fehlingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr unter Festsetzung des Tages des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 7. v. M. zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 14. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr.

743. Nr. 42.841. Heidelberg. Gegen Schmiedemeister Heinrich Stech von hier haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch den 6. November, Morgens 9 Uhr, anberaumt.

744. Nr. 12.284. Bretten. Gegen Kaufmann Leopold Uhl von Fehlingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr unter Festsetzung des Tages des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 7. v. M. zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 14. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr.

743. Nr. 42.841. Heidelberg. Gegen Schmiedemeister Heinrich Stech von hier haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch den 6. November, Morgens 9 Uhr, anberaumt.

744. Nr. 12.284. Bretten. Gegen Kaufmann Leopold Uhl von Fehlingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr unter Festsetzung des Tages des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 7. v. M. zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 14. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr.

743. Nr. 42.841. Heidelberg. Gegen Schmiedemeister Heinrich Stech von hier haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch den 6. November, Morgens 9 Uhr, anberaumt.

744. Nr. 12.284. Bretten. Gegen Kaufmann Leopold Uhl von Fehlingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr unter Festsetzung des Tages des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 7. v. M. zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 14. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr.

II. Auf Grund des § 1060 B.O. wird aus gesprochen: Es sei die Ehefrau des Gemeinshuldners, Amalie, geb. Fischer, berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen.

678. Nr. 16.499. Stodach. In der Gant gegen Bierbrauer Karl Kranz von Ziegenhausen werden alle bis heute nicht angemeldeten Forderungen hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

700. Nr. 44.261. Heidelberg. Die Gant gegen Handelsmann Joseph Camberger hier. Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

725. Nr. 44.557. Heidelberg. Die Gant gegen Buchhändler Ferdinand Köhler hier werden diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

755. Nr. 6832. Offenburg. Die Ehefrau des Paul Wörne, Mahlsch, geb. Baumann, in Hornberg hat gegen ihren Ehemann die diesseitige gerichtliche Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf Samstag den 9. November d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr, anberaumt ist.

762. Nr. 8638. Mannheim. Die Ehefrau des Schirmfabrikanten J. Mahr, Maria, geb. Reich, dahier hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und ist Tagfahrt zur Verhandlung hierüber auf Donnerstag den 14. November d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, was hiemit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht wird.

718. Nr. 5329. Waldshut. Die Ehefrau des Wirtshausbesizers Johann Reiter von Girsbach, Theresia, geb. Baumgartner, wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger veröffentlicht wird.

751. Nr. 8090. Mannheim. Die Ehefrau des Philipp Wolfhard, Felene, geb. Heibel, dahier wurde durch Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Dies wird hiemit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht.

761. Nr. 8090. Mannheim. Die Ehefrau des Philipp Wolfhard, Felene, geb. Heibel, dahier wurde durch Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Dies wird hiemit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht.

751. Nr. 8090. Mannheim. Die Ehefrau des Philipp Wolfhard, Felene, geb. Heibel, dahier wurde durch Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Dies wird hiemit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht.

739. Nr. 44.616. Heidelberg. Die Wittwe des Kaufmanns Karl Zipp von Girsbach, Magdalena, geb. Gramberger, dahier, hat um Einweisung in die Masse des Nachlasses ihres am 1. Mai d. J. dahier verstorbenen Ehemannes gebeten.

721. Nr. 33.479. Freiburg. Dem Konstantin Bud dahier wurde wegen Geistes- und Gemüthschwäche ein Pfand in der Person des Landwirts Konstantin Denglinger dahier beigegeben, ohne dessen Mitwissen er die im R.R. 499 aufgeführten Geschäfte rechtsgiltig nicht vornehmen kann.

708. Nr. 18.523. Mosbach. Die Bitte der Ehefrau Georg Adam Kirner, Rosine, geb. Knoll, von Halmersheim um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes betr.

703. Nr. 18.525. Mosbach. Die Bitte des Hauptlehrers Josef Weinreuter in Neudamm um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner ledigen Schwester Rosa Barbara Weinreuter von Waldstetten, in Neudamm wohnhaft.

702. Nr. 18.525. Mosbach. Die Bitte des Hauptlehrers Josef Weinreuter in Neudamm um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner ledigen Schwester Rosa Barbara Weinreuter von Waldstetten, in Neudamm wohnhaft.

702. Nr. 18.525. Mosbach. Die Bitte des Hauptlehrers Josef Weinreuter in Neudamm um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner ledigen Schwester Rosa Barbara Weinreuter von Waldstetten, in Neudamm wohnhaft.

702. Nr. 18.525. Mosbach. Die Bitte des Hauptlehrers Josef Weinreuter in Neudamm um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner ledigen Schwester Rosa Barbara Weinreuter von Waldstetten, in Neudamm wohnhaft.

714. Nr. 22.602. Rastatt. Andreas Krähig von Rastatt wird, nachdem keine Einsprüche innerhalb der mit diesseitiger Verfügung vom 2. Juli d. J., Nr. 15,235, festgesetzten Frist vorgetragen wurden, in die Gewäre des Nachlasses seiner Ehefrau Juliane, geb. Braun, hiemit eingesetzt.

748. Nr. 13.323. Breisach. Unter Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 15. Dezbr. v. J., Nr. 16,021, wird die Wittve des Josef Willoth von Göttingen in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes hiemit eingesetzt.

748. Nr. 13.323. Breisach. Unter Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 15. Dezbr. v. J., Nr. 16,021, wird die Wittve des Josef Willoth von Göttingen in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes hiemit eingesetzt.